

Info-Blatt:

AUSPRESSQUOTEN

Seit dem Herbst 2010 unterliegen auch zukaufende Betriebe der Hektarhöchsttragsregelung mit der Folge, dass auch dort Übermengen anfallen können. Auch hier gilt die „Einbetriebsregelung“. Dies bedeutet, dass beim Aufnehmer durch die Produktion entstehende Mindermengen mit entstehenden Mehrmengen (z.B. durch Anreicherung) verrechnet werden können. Diese Verrechnung setzt voraus, dass alle zugekauften Partien aus einem Anbaugebiet sowie einem Jahrgang stammen. Zudem können Überlagerungen von max. 20 % über das Erntejahr hinaus vorgenommen werden. Liegt die entstandene Mehrmenge über 20 %, so ist diese bis zum 15. Dezember des auf die Erzeugung folgenden Jahres zu destillieren.

Achtung:

Zugekaufte Übermengen im Sinne der Hektarhöchsttragsregelung (> 100 hl/ha) können NICHT ausgeglichen werden!

Ebenso ist eine Verrechnung zugekaufter Mengen mit der Eigenerzeugung NICHT möglich!

Umrechnungsfaktoren zur Traubenernte-/Weinerzeugungsmeldung

Der Umrechnungsfaktor von Most zu Wein beträgt 1,0; der Faktor zur Umrechnung von Trauben zu Wein 0,78. Im Zuge der Änderung der zweiten Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung vom 12. Oktober 2013 wurde die Möglichkeit eingeräumt, auf Antrag das tatsächliche Auspressergebnis zugrunde zu legen, sofern dies anhand der vorhandenen Unterlagen belegbar ist.

Daher gilt:

Aus 1000 Liter zugekauftem Most dürfen maximal 1000 Liter Wein inkl. einer evtl. Anreicherung in den Verkehr gebracht werden.

Aus 1000 Kg zugekauften Trauben dürfen maximal 780 Liter Wein inkl. einer evtl. Anreicherung in den Verkehr gebracht werden.

Das hat zur Folge, dass trotz niedriger Erträge beim abgebenden Winzer (z.B. 60 hl/ha), bei der aufnehmenden Kellerei oder einem aufnehmenden Weingut Übermengen entstehen können, die der Destillationspflicht unterliegen.